



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50 115/275-II/3/84

677 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Paulitsch und Genossen vom 11.4.1984 betreffend die Anfertigung von Unfallskizzen bei Unfällen mit bloßen Sachschäden (Nr. 683/J)

1984 -06- 0 8

zu 683 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Paulitsch und Genossen am 11. April 1984 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 683/J-NR/1984, betreffend die Anfertigung von Unfallskizzen bei Unfällen mit bloßen Sachschäden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Nach dem geltenden Recht haben die Polizei- und die Gendarmeriedienststellen Meldungen der im § 4 Abs. 1 StVO 1960 genannten Personen über bestimmte Daten entgegenzunehmen. Der im Gesetz verwendete Ausdruck "Meldung" stellt sich daher inhaltlich als eine Mitteilung, die entgegenzunehmen ist, dar und ist nicht mit der von einem Sicherheitsorgan seiner Behörde über eine bestimmte Wahrnehmung vorzulegenden "Meldung" gleichzusetzen. Die Entgegennahme der Mitteilung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Da der in meinem Ressort ausgearbeitete Textvorschlag an diesem Prinzip festhält, ist die Anfertigung einer Unfallskizze nicht vorgesehen. Hingegen sollen die entgegenzunehmenden Daten durch Angaben über Unfallsursachen, Straßenzustand und Lichtverhältnisse erweitert werden.

Zu Frage 2: Das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe im Sinn des Artikels 20 Abs. 1 B-VG muß immer im Zusammen-

hang mit den im Art. 10 Abs.1 B-VG verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gesehen werden (vgl. auch VwSlgF6191A). Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, verhält das Gesetz die Sicherheitsorgane nur dazu, bestimmte Mitteilungen der Unfallsbeteiligten entgegenzunehmen. Eine Verpflichtung der Sicherheitsorgane zur "Aufnahme" eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden verbunden mit der Anfertigung von Lichtbildern, Skizzen und dgl., sohin zu einem amtswegigen Einschreiten wie etwa bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, läßt sich aus dem Gesetz, insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 99 Abs.6 lit.a StVO 1960, nicht einmal erschließen.

Ich sehe mich daher nicht in der Lage, von der in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 443/J diesbezüglich vertretene Ansicht abzugehen.

Zu den Fragen 3 bis 5: Zunächst ist festzustellen, daß das im Art. 10 Abs.1 B-VG normierte rechtsstaatliche Prinzip selbstverständlich auch für die polizeilichen Tätigkeiten Geltung hat und die Sicherheitsbehörden und ihre Organe schon nach der geltenden Rechtsordnung nur auf Grund bestehender Gesetze agieren dürfen.

Die Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe sind aber schon zum allergrößten Teil rechtlich geregelt, allerdings nicht in einem einzelnen Gesetz, sondern in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen. Schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzsituation ist es, kaum denkbar, daß die verschiedensten Befugnisse in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt werden.

- 3 -

Wenn es bezüglich der polizeilichen Tätigkeiten da und dort noch "kleine weiße Flecken auf der Landkarte" gibt, so ist darauf hinzuweisen, daß im Bundesministerium für Justiz derzeit umfangreiche Vorarbeiten für eine umfassende und grundlegende Reform des Strafprozeßrechtes im Gange sind, in deren Rahmen den Befugnissen der Sicherheitsbehörde und ihrer Organe im Dienst der Strafrechtspflege breiter Raum gewidmet ist. Mit der Novellierung der Strafprozeßordnung werden daher die "kleinen weißen Flecke auf der Landkarte" verschwinden.

Die Schaffung eines Polizeibefugnisgesetzes würde daher der Polizei Befugnisse einräumen, die sie bisher nicht hatte. Ein solcher Effekt kann aber nicht einmal von den Befürwortern eines Polizeibefugnisgesetzes gewünscht werden.

6. Juni 1934

Karl Klein